



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Nachbarschaftshilfe Lahr e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lahr.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein „Nachbarschaftshilfe Lahr e.V.“ will solche Hilfeleistung unter den Bürgern der Stadt Lahr vermitteln, die auch durch neben- und ehrenamtliche Kräfte geleistet werden kann. Er fördert den Bürgersinn zur Selbsthilfe untereinander wie er einem christlichen Gemeinwesen entspricht. Insbesondere sieht der Verein seine Aufgaben darin, Alleinstehenden und Familien, Behinderten und Alten Hilfe anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geistliche Grundlage des Vereins

- 1) Alle Tätigkeiten und Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe.
- 2) Die Anerkennung dieser Grundlage ist die Voraussetzung für jede Mitarbeit im Verein.

§ 4

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen mit christlich-diakonischer Zielsetzung werden, ebenso Personen, die gewillt sind, die geistliche Grundlage des Vereins anzuerkennen und zu fördern.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausschlussbescheid mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6

Vereinsvermögen

- 1) Die Mittel zur Erfüllung der in § 2 bestimmten Zwecke erhält der Verein aus freiwilligen Zuwendungen und sonstigen öffentlichen oder privaten Zuschüssen sowie aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen kirchlicher Organisationen.
- 2) Außerdem erhebt der Verein für gewährte Dienstleistungen Gebühren, die in einer Gebührenordnung durch den Vorstand festgelegt werden.
- 3) Über den Rahmen der vorhandenen oder gewährten Mittel hinaus dürfen keine Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand eingegangen werden.
- 4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitglied zu unterschreiben ist.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5) Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht beauftragen, das Stimmrecht wahrzunehmen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als 3 weitere Mitglieder vertreten.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
4. Entgegennahme des Rechnungsberichtes
5. Entlastung der Vorstandes
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4c
10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle auf Einladung des Stellvertreters, unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschrieben ist. In dringlichen Fällen können vom Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden.
- 4) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines Mitgliedes des Vereins bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen von der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des §11
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Einzugsbereich, die verpflichtet sind, es gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

Lahr, den 15.04.2002